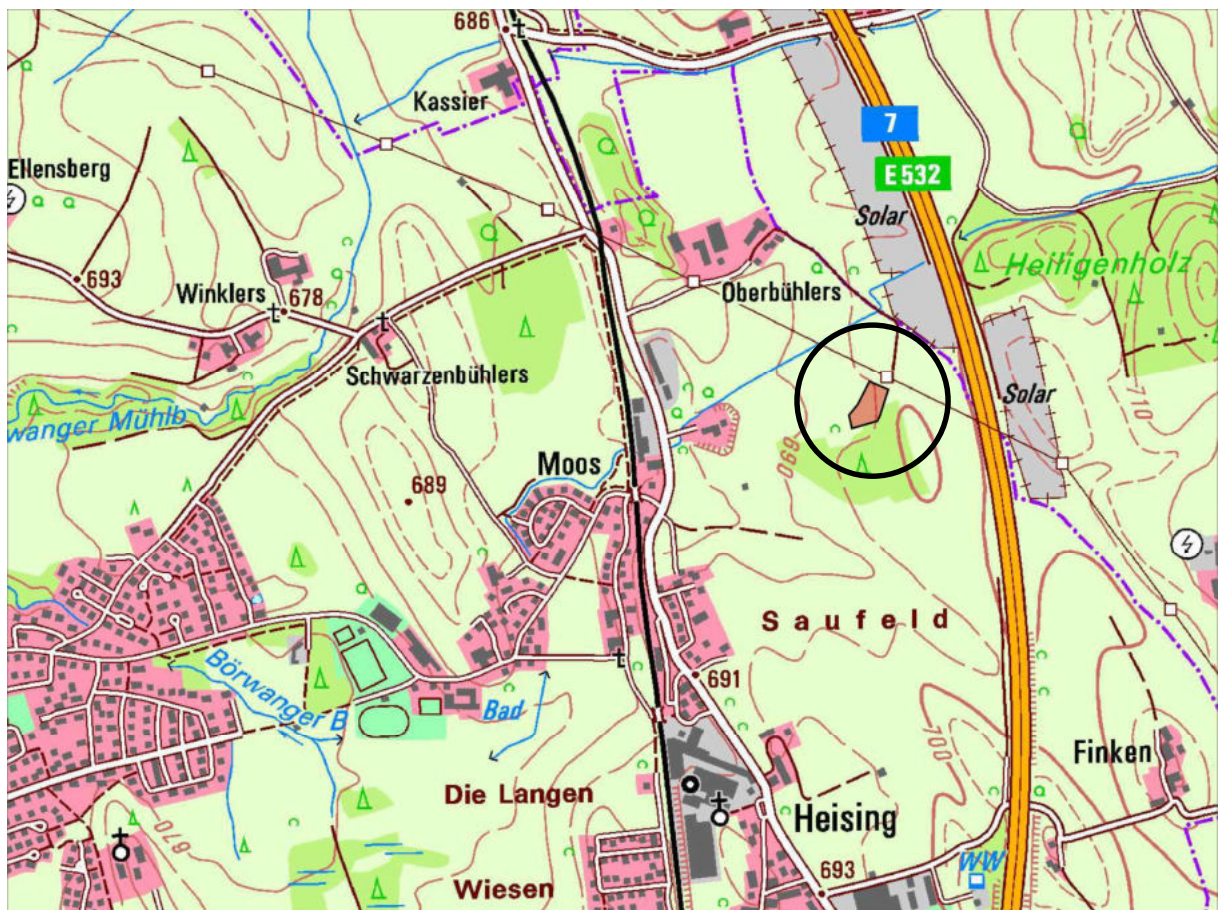


Gemeinde Lauben

9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrier-tem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans "Batteriespeicher Oberbühlers"

Entwurf | Stand: 16.12.2025

A. Begründung



GEGENSTAND

9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans "Batteriespeicher Oberbühlers"
Entwurf | Stand: 16.12.2025

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Lauben

Dorfstraße 2
87493 Lauben

Telefon: 08374 5822-0

Telefax: 08374 5822-30

E-Mail: gemeinde@lauben.de

Web: www.lauben.de

Vertreten durch: Mathias Pfuhl (1. Bürgermeister)



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Sandra Bartoschek - Dipl.-Ing. Architektur

Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den 16.12.2025

Sandra Bartoschek
Dipl.-Ing. Architektur

INHALTSVERZEICHNIS

A	Begründung	4
1	Anlass und Ziele der Planung	4
1.1	Standortentscheidung / Alternativstandorte	4
2	Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023	7
2.2	Regionalplan Allgäu (9) 2008	10
3	Lage und Größe des Änderungsbereichs	13
4	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen	13
5	Änderungsdarstellungen	14
6	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	16
7	Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes	17
8	Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes	17
9	Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes	17
10	Ausfertigung	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (21.01.2025), Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Thomas Puscher, maßstablos, genordet	6
Abbildung 2: Auszug aus der Strukturkarte des LEP	7
Abbildung 3: Auszug Regionalplan Allgäu, Raumstruktur	11
Abbildung 4: Auszug Regionalplan Allgäu, Ziele der Raumordnung und Landesplanung	12
Abbildung 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	14
Abbildung 6: Auszug aus der geplanten 9. Flächennutzungsplanänderung	16

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Lauben beabsichtigt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche sowie einer Fläche für Ver- und Entsorgung für eine Großbatterieanlage auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche im Außenbereich der Gemeinde.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurgrundstücke Fl.Nr. 251/9 und 251/10 der Gemarkung Lauben und hat eine Größe von ca. 4.063 m². Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses waren die beiden Flurstücke noch nicht von dem Flurstück Flur-Nr. 251 abgemarkt, so dass im Aufstellungsbeschluss noch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 251 der Gemarkung Lauben mit einer Größe von rund 4.714 m² benannt wurde.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Batteriespeicheranlage einschließlich notwendiger technischer Anlagen wie Wechselrichter und Übergabestationen zu schaffen, um allgemein die Nutzung von regenerativ erzeugten Energien zu optimieren und das Stromnetz zu stabilisieren. Das Umspannwerk des Verteilnetzbetreibers Allgäu-Netz, das derzeit errichtet wird, wird in die FNP-Änderung mit aufgenommen. Dieses ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden, so dass dies auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht geändert wurde.

Mit der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans soll der bestehende Flächennutzungsplan an die neue Gebietsentwicklung angepasst werden. Die Anbindung des Planbereichs erfolgt über noch herzustellenden Privatweg, der an einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg an die öffentliche Erschließung anschließt.

Parallel wird für das Gebiet der Bebauungsplan mit Grünordnung Batteriespeicher Oberbühlers“ aufgestellt. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans weicht von der der gegenständlichen FNP-Änderung ab. Der Bebauungsplan umfasst lediglich das Flurgrundstück Fl.Nr. 251/10 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 251 (Zuwegung) der Gemarkung Lauben und hat eine Größe von ca. 1.914m².

1.1 Standortentscheidung / Alternativstandorte

Die Art der geplanten Nutzungen (Umspannwerk und Batteriespeicheranlagen) bedingen einen Anschluss an das übergeordnete Versorgungsnetz.

Der gegenständliche Bereich befindet sich im vorbelasteten Bereich unmittelbar im Anschlussbereich an die BAB 7 und die hier bereits großflächig angesiedelten (privilegierten) Freiflächen-PV Anlagen im 200 m Korridor entlang der Autobahn.

Anlass und Ziele der Planung

Darüber hinaus befindet sich hier eine unmittelbare Anschlussmöglichkeit für das Umspannwerk an das 110 kV Hochspannungsnetz. Das Umspannwerk dient in erster Linie dem Anschluss von erneuerbaren Erzeugungsanlagen in der Umgebung.

Aus diesen Gründen bietet sich an, neben der Umspannanlage hier auch die geplante Batteriespeicheranlage zu errichten. Letztere ist, maßgeblich aus Gründen des Immissionsschutzes, nicht konfliktfrei möglich an innerörtlichen Standorten. Die Realisierung eines Umspannwerks mit Batteriespeicheranlage an diesem Standort unterstützt zudem eine gleichmäßige regionale und dezentrale Verteilung innerhalb des Versorgungsgebiets von AÜW, da die wesentlichen Bestandsanlagen an Batteriespeichern im Landkreis Oberallgäu südlich der Stadt Kempten liegen.

Auch wenn die Grenzen des Siedlungsbereichs der Gemeinde Lauben und der umliegenden Gemeindeteile zerklüftet wirken, was die Oberallgäuer Siedlungslandschaft prägt, ist eine Ansiedlung einer Großbatteriespeicheranlage insbesondere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht umsetzbar. Erfahrungsgemäß können die Grenzwerte der TA Lärm in direkter Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen trotz aufwändiger Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, ohne die Leistung der Anlage zu drosseln oder diese temporär ganz abzuschalten. Dies würde der Funktion der Speicheranlage widersprechen und die Nutzung beschränken. Alternative ähnlich gut geeignete Standorte im Gemeindegebiet Lauben, stehen dementsprechend derzeit nicht zur Verfügung.

Um die Ausweisung zu ermöglichen, wird im Rahmen der Bebauungsaufstellung der Ausgleichsflächenbedarf für die Batteriespeicheranlage geplant und mit der Gemeinde und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Da das Sondergebiet im Süden an eine Waldfläche angrenzt, und es im Osten durch Freiflächen-PV-Anlagen, auf die die BAB 7 folgt, begrenzt wird, ist eine weitere Entwicklung in Zukunft in diese Richtungen nicht vorgesehen.

Die Ausgleichsflächen für das Sondergebiet sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Oberbühlers“ innerhalb des Geltungsbereichs realisiert werden (A1 und A2). Der darüber hinaus noch erforderliche Kompensationsbedarf soll über die Ökokontoflächen der AÜW kompensiert werden.

Für das Umspannwerk wurde der Kompensationsbedarf bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt vollständig auf der Flur-Nr. 251/9 sowie direkt angrenzend auf dem Flurstück Flur-Nr. 251 nachgewiesen. Hierzu wurde ein Landschaftsplanerischer Begleitplan (LBP) erstellt.

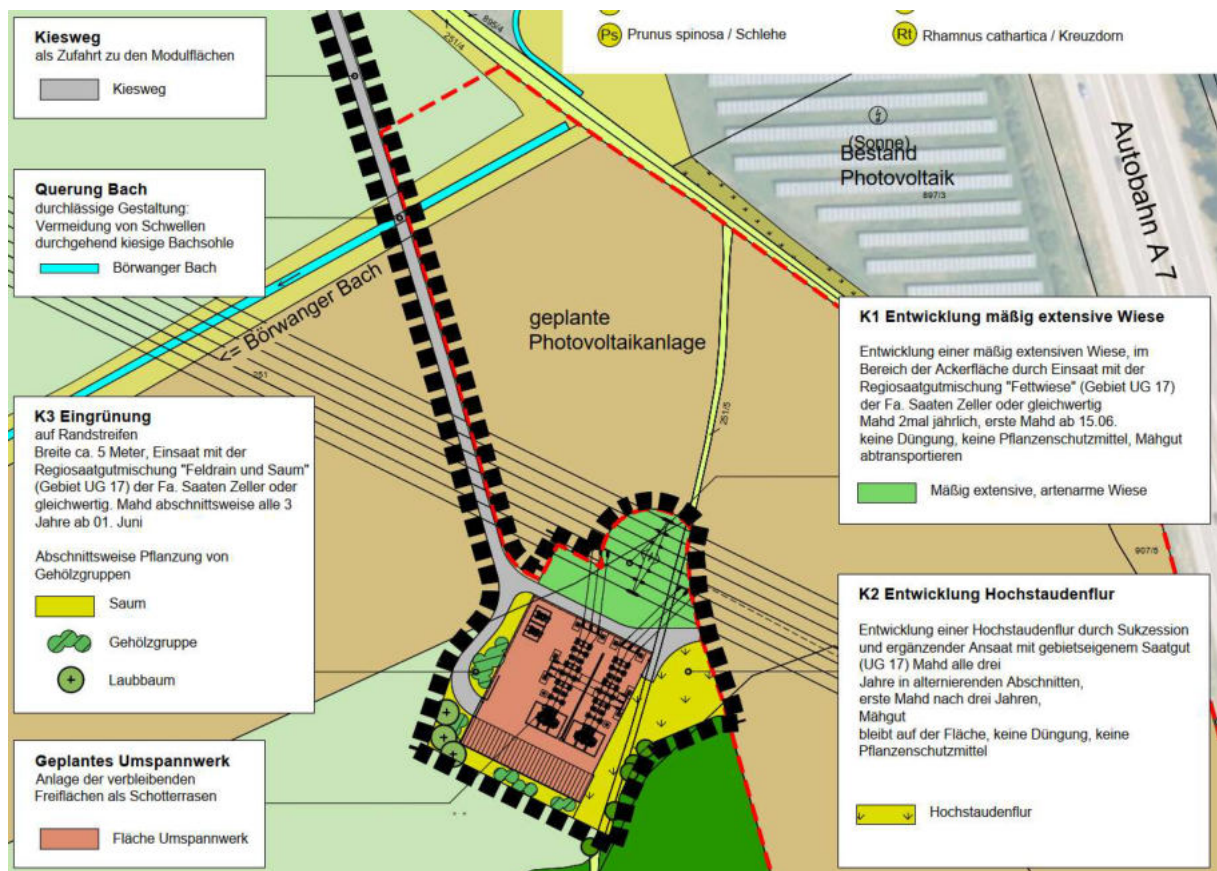


Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (21.01.2025), Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Thomas Puscher, maßstablos, genordet

Im Genehmigungsverfahren für das Umspannwerk wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch Dipl.-Biol. Reinhard Utzel (Stand 16.01.2025) durchgeführt. Hierbei konnten während der Begehungen 2024 nur häufige Gehölzbrüter festgestellt werden. Offenlandarten oder Fledermäuse konnten nicht nachgewiesen bzw. ein Quartiersvorkommen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen für den Bereich des Sondergebiets Großbatteriespeicher sind beauftragt und werden während des Feststellungsverfahrens abgestimmt sowie die Ergebnisse in die Planung eingearbeitet. Hierbei wurde die artenschutzrechtliche Prüfung des Umspannwerks zugrunde gelegt. Allerdings müssen bei der Batteriespeicheranlage auch die Schallemissionen berücksichtigt werden, durch die es trotz Vorbelastung durch die Autobahn BAB 7 zu einer Verdrängung von Arten kommen kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mit Umsetzung der Gebietsentwicklung für das Sondergebiet und die Ver- und Entsorgungsfläche keine unlösbaren Konflikte seitens des Natur- und Artenschutzes an diesem Standort ausgelöst werden.

Bezüglich der landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens zur geplanten Gebietsentwicklung wird auf das nachfolgende Kapitel verwiesen.

2 Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern wird die Gemeinde Lauben mit der Gemeinde Durach dem „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ um das Oberzentrum Kempten zugeordnet. Die angrenzenden Gemeinden Altusried, Dietmannsried und Haldenwang sind dem „allgemeinen ländlichen Raum“ zugeordnet.

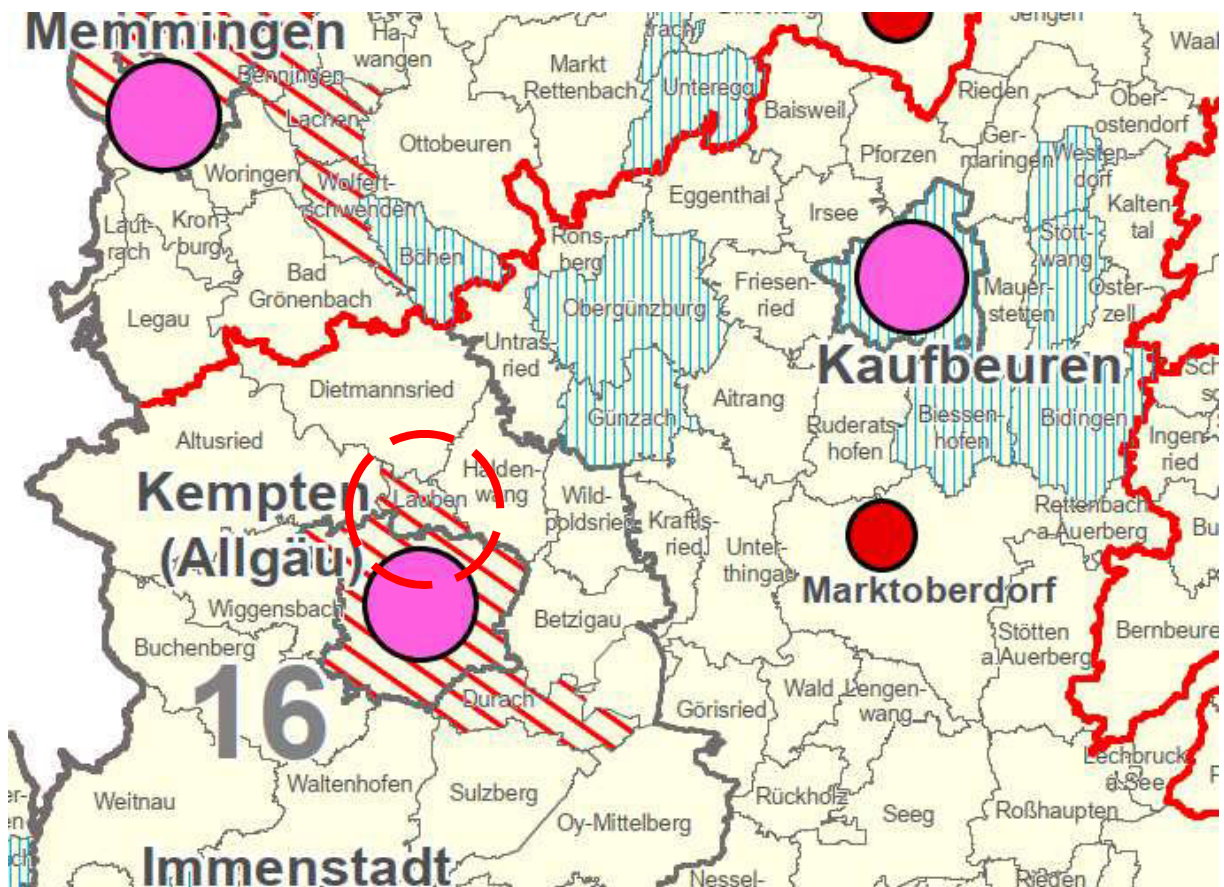


Abbildung 2: Auszug aus der Strukturkarte des LEP

Der Landesentwicklungsplan Bayern (Stand 01. Juni 2023) benennt folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) in Verbindung mit der vorliegenden Planung:

Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden, Fläche und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in einem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist.

Die multifunktionale Nutzung von Flächen, zum Bsp. durch die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, bspw. geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung, kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenz, leisten. Bei der Inanspruchnahme noch unbebauter Freiraumflächen [...] sollen möglichst viele verschiedene, insbesondere auch ökologische und bioklimatische Funktionen erhalten oder hergestellt werden. Dazu kann ein flächensparender Ausgleich für Natur- und Artenschutz beitragen, zum Bsp. durch Durchführung von Maßnahmen auf derselben Fläche oder produktionsintegrierten Maßnahmen.

Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie von Sekundärrohstoffen.

Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen

Kapitel 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

Zu 3.1.1 (B) Eine integrierte Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und ressourcenschonend, indem sie alle planerischen Aspekte und Themen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammenführt. Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und Mobilität, die Inanspruchnahme von Freiflächen [...] machen eine solche nachhaltige und integrierte Siedlungsentwicklung erforderlich.

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen [...] entgegenge wirkt werden.

Kapitel 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsbereichen sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

Kapitel 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben [...].

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Planung damit den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben des LEP Bayern 2023.

Hinsichtlich der Belange der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung kann festgestellt werden, dass durch den direkten Anschluss an das Umspannwerk der AllgäuNetz die Batteriespeicheranlage ortsgebunden im Außenbereich geplant werden soll. Auch wenn die Grenzen des Siedlungsbereichs der Gemeinde Lauben und der umliegenden Gemeindeteile zerklüftet wirken, was die Oberallgäuer Siedlungslandschaft prägt, ist eine Ansiedlung einer Großbatteriespeicheranlage insbesondere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht umsetzbar. Erfahrungsgemäß können die Grenzwerte der TA Lärm in direkter Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen trotz aufwändiger Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, ohne die Leistung der Anlage zu drosseln oder diese temporär ganz abzuschalten. Dies würde der Funktion der Speicheranlage widersprechen und die Nutzung beschränken. Die Errichtung einer Batteriespeicheranlage fördert den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur mit einer sicheren und effizienten Energieversorgung, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Da die Nutzungsdauer der Batteriespeicher im Durchführungsvertrag zwischen dem Betreiber und der Gemeinde auf 30 Jahre begrenzt werden soll, gehen die Flächen der Landwirtschaft nicht verloren, sondern werden mittel bis langfristig wieder der Landwirtschaft zurückgeführt.

2.2 Regionalplan Allgäu (9) 2008

Die Aussagen des LEP Bayern 2023 werden im vorliegenden Regionalplan Allgäu aus dem Jahr 2008 konkretisiert. Gemäß Raumstrukturkarte wird die Gemeinde Lauben als „Kleinzentrum“ an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Kempten und Memmingen (BAB 7). In der Raumstrukturkarte wird die Gemeinde dem „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ zugeordnet. Lauben grenzt unmittelbar nördlich an das Oberzentrum Kempten (Allgäu) an.

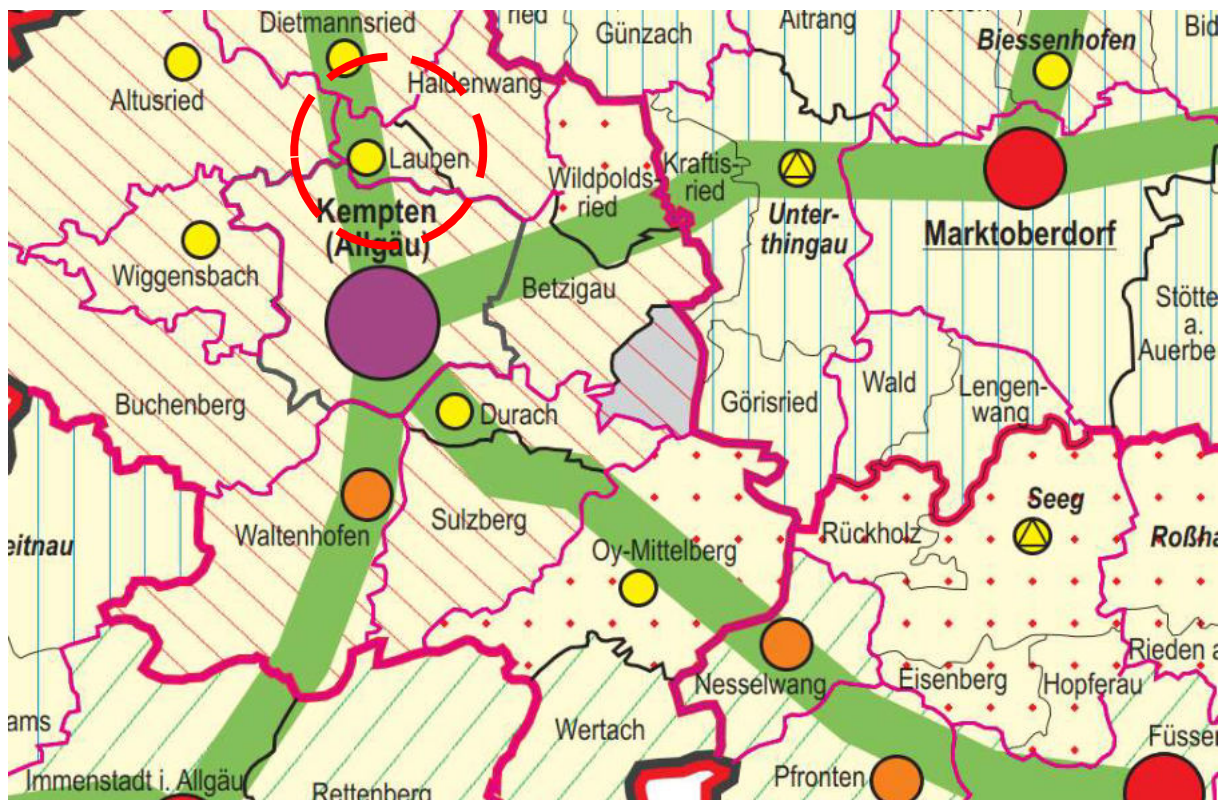


Abbildung 3: Auszug Regionalplan Allgäu, Raumstruktur

Im Regionalplan Allgäu sind die Ziele und Grundsätze zur allgemeinen Energieversorgung, dem Ausbau des bestehenden Stromnetzes sowie zur Einrichtung von Stromspeichern für eine dezentrale Versorgung nur allgemein gehalten. Die folgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) sind in Bezug zur vorliegenden Planung von Belang:

Allgemeine Ziele (Z) und Grundsätze (G)

(G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.

(Z) In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wiederhergestellt werden.

Landschaftliches Leitbild

(G) Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.

(G) Es ist anzustreben, die für die Region charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen sowie die typischen Landschaftsbilder zu erhalten. Weitere Belastungen von Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.

Energieversorgung

(G) In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.

Eine ausreichende Energieversorgung hat sich in der Region am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Dies bedeutet, dass der erforderliche Energiebedarf zu möglichst ökonomisch und ökologisch optimierten Bedingungen gedeckt werden kann.

(Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern und wegen der notwendigen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen (insbesondere CO₂) kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Biomasseverwertung (nachwachsende Rohstoffe, v.a. Holz und speziell für die Energieerzeugung angebaute Pflanzen), Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik), Windkraft, Bio- und Klärgas, Müll und Erdwärme (Geothermie) sowie Umweltwärme (mittels Wärmepumpen). Die erneuerbaren Energien tragen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung bei, was in einem so bedeutenden Erholungsgebiet wie der Region Allgäu von besonderem Gewicht ist. [...] Unterstützt wird dieses Bestreben durch entsprechende staatliche Programme und insbesondere durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG“ vom 21. Juli 2004, das unter bestimmten Bedingungen die Energieversorgungsunternehmen zur bevorzugten Einspeisung des regenerativ erzeugten Stromes ins öffentliche Netz verpflichtet.

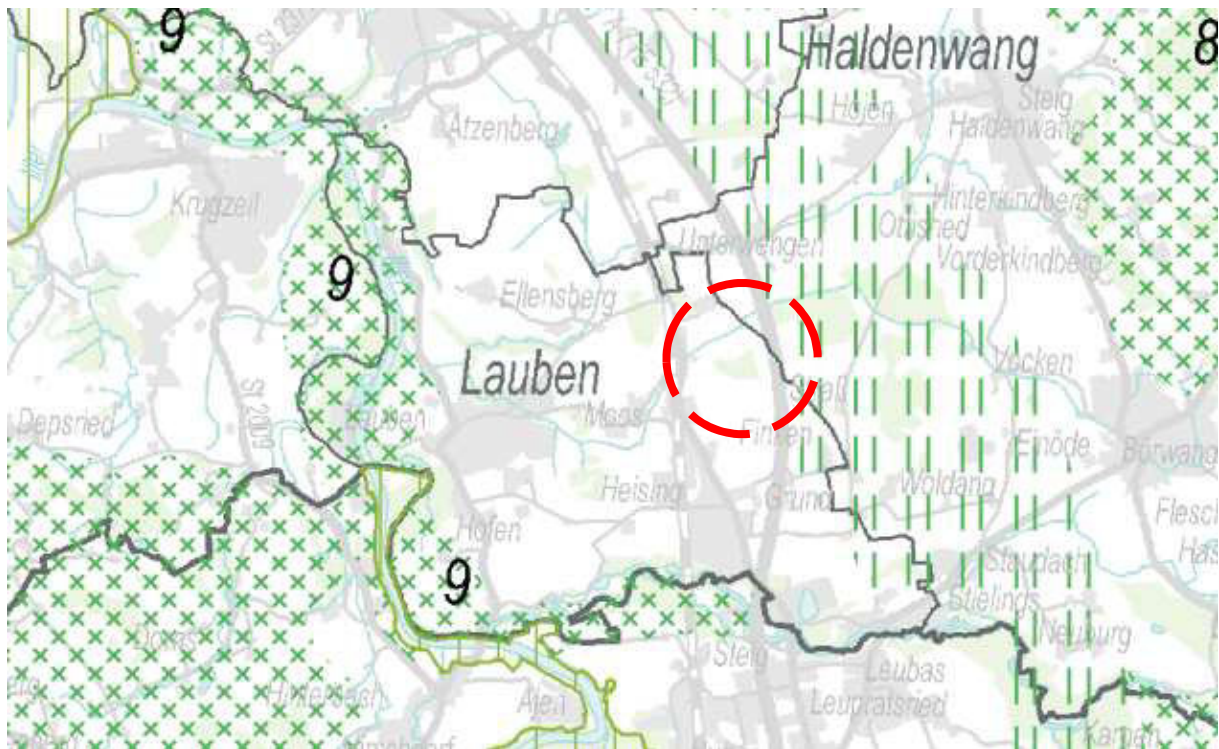


Abbildung 4: Auszug Regionalplan Allgäu, Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Lage und Größe des Änderungsbereichs

Die gegenständliche Planung entspricht den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans Allgäu. Durch die Planung entstehen keine erheblichen Konflikte mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. So liegt das Plangebiet weder in Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Regionalen Grünzügen oder Schutzgebieten. Allerdings besteht bei der gegenständlichen Planung, wie bei fast alle Bauprojekten, die im Außenbereich umgesetzt werden, die Konkurrenz der Bauflächen mit der Landwirtschaft.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromspeicherung steht laut der Stromspeicher-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz als wichtige Energiewende-Technologien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit.

3 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurgrundstücke Fl.Nr. 251/9 und 251/10 der Gemarkung Lauben und hat eine Größe von ca. 4.063 m².

Das Plangebiet liegt ca. 400m außerhalb des Teilortes Moos an der östlichen Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Haldenwang. Die Siedlungsfläche der Gemeinde Haldenwang liegt knapp 2,0 km nordöstlich des Plangebiets. Das im Bau befindliche Umspannwerk der AllgäuNetz begründet die Standortwahl. Im direkten Umfeld zwischen Umspannwerk und entlang der BAB 7 befinden sich bestehende weitläufige Freiflächen-PV-Anlagen, weitere sind derzeit im Bau.

4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben weist das gegenständliche Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche aus, die nördlich an eine Waldfläche grenzt. Entlang des Übergangsbereiches zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist der Aufbau eines stufigen Waldrandes geplant, der als landschaftspflegerische Maßnahme zur Schaffung eines Biotopverbundnetzes beitragen soll.

Änderungsdarstellungen

Die Erschließung des Änderungsgebiets erfolgt über dieselben dinglich gesicherten Privatwege, wie bei der Sondergebietsfläche. Somit wird die bestehende Erschließungsfunktion nicht beeinträchtigt und die Erschließung auch für die Feuerwehr gesichert.

- Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO, Flächenanteil ca. 1.468 m².

Ziel/Begründung: Die Sondergebietsfläche, dient der Deckung des Bedarfs von einer Fläche zur Errichtung eines Großbatteriespeichers mit dazugehörigen technischen Anlagen und dient somit dem übergeordneten öffentlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der lokalen regenerativen Energieversorgung. Nachdem im weiteren Umfeld zahlreiche landwirtschaftliche hochwertige Landwirtschaftlich Nutzflächen vorhanden sind und vor dem Hintergrund des vergleichsweise untergeordneten Flächenumgriffs wird der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Interessen als vertretbar erachtet.

Ergänzend wird auf Ebene des Durchführungsvertrags die Festsetzung eines Rückbaugesbots nach Nutzungsaufgabe erfolgen, um zu gewährleisten, dass sich hier nicht dauerhaft eine gewerbliche/industrielle/bauliche Nutzung etabliert, sondern die Flächen nach Ablauf des gegenständlichen Nutzungszieles wieder der Landwirtschaft zurückzuführen sind.

Die Erschließung des Änderungsgebiets erfolgt über dinglich gesicherte Privatwege, welche im Bestand in Abschnitten bereits vorhanden sind und lediglich im notwendigen Maß ergänzt und ausgebaut werden. Die Erschließungsfunktion für die umgebende Landwirtschaft bleibt unverändert erhalten. Auch die Zufahrt für die Feuerwehr ist somit sichergestellt.

- Grünfläche als Pufferstreifen eine ökologisch zielgerichtete Maßnahme, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu minimieren, ca. 235 m²;

Ziel/Begründung: Die Grünflächen dienen der Einbindung des Sondergebiets in die umgebende Landschaft. Die Randeingrünungen sind mit heimischen naturnahen Baum- und Gehölzstrukturen anzulegen. Der Beeinträchtigung von Sichtbezügen soll durch diese Eingrünung entgegen gewirkt werden.

Weitere Änderungsdarstellungen sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassend misst die Gemeinde der Sicherung der Energieversorgung eine übergeordnete Bedeutung bei und möchte hier ihren Beitrag dazu leisten, dass die Energieinfrastruktur ausgebaut und das Stromnetz durch Batteriespeichieranlagen stabilisiert werden kann, damit eine gute und konstante Energieabdeckung gewährt werden kann. Diese sinnvolle Ergänzung – maßgeblich zu Solaranlagen – möchte die Gemeinde bewusst unterstützen.

In Summe wurden sämtliche fachlichen Belange in der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt und die Änderung wird somit als hinreichend begründet erachtet.

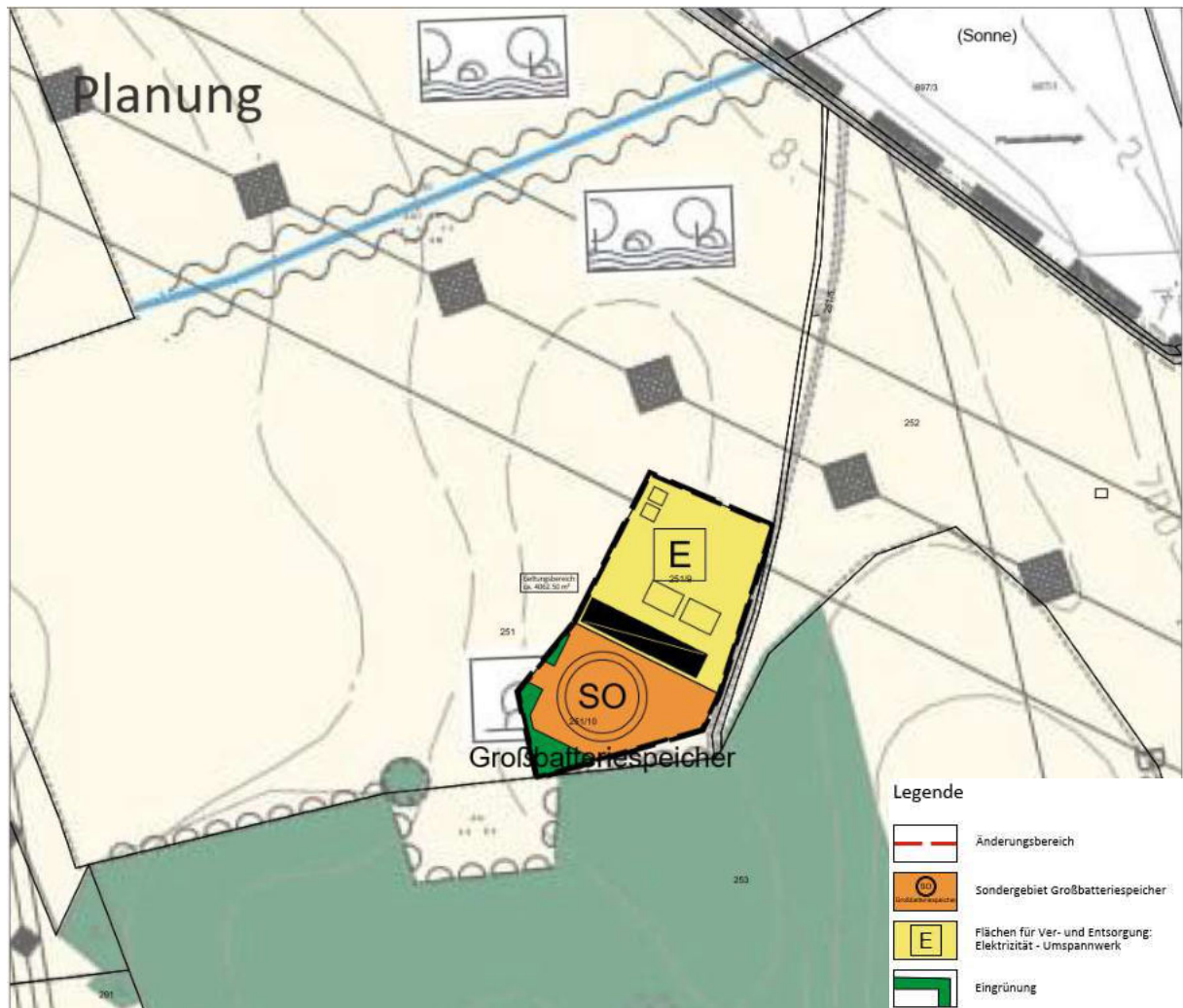


Abbildung 6: Auszug aus der geplanten 9. Flächennutzungsplanänderung

6 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Prinzipiell trägt die Batteriespeicheranlage durch den Ausgleich von tageszeit- und wetterabhängigen Schwankungen, wie sie bei der Stromerzeugung insbesondere durch erneuerbare Energien üblich ist, zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Gleichzeitig wird durch das Umspannwerk im Bereich der Fläche für Ver- und Entsorgung die Energieinfrastruktur ausgebaut. Es sind keine projektbedingten Auswirkungen auf zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Vielmehr trägt die Großbatteriespeicheranlage im Zusammenhang mit dem Umspannwerk dazu bei, den global CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

7 Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Grundsätzlich kann anstehendes Oberflächenwasser nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind im Bereich des geplanten Sondergebietes geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Wassereintritt auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

8 Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde ein Lärmschutztechnische Voruntersuchung erstellt, die für das parallellaufende Verfahren zum Bebauungsplan mit Grünordnung Batteriespeicher Lauben“ genutzt wurde, um eine konfliktfreie Ausweisung des Plangebietes nach den geltenden Lärmschutzbestimmungen sicherstellen zu können. Darüber hinaus gehende Anforderungen an den Immissionsschutz sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen bzw. zu erbringen.

9 Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt bis zum Anschluss an die öffentliche Erschließung über dinglich gesicherte Privatwege. Somit ist das Plangebiet ausreichend erschlossen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch Erschließungswege, die funktional den Anforderungen der Feuerwehr folgen.

Durch die Nutzung mit Umspannwerk und Batteriespeicheranlage, die autark arbeitende Anlagen ohne dauerhaften Personaleinsatz vor Ort sind Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Plangebiets wie bei herkömmlichen gewerblich genutzten Gebieten nicht notwendig.

10 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus der Begründung (Seite 1 bis 17), dem Umweltbericht und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Lauben, den

.....
Mathias Pfuhl (1. Bürgermeister)

